

## **Rechnungsprüfungsordnung für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld (RPO)**

Gemäß § 138 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung hat der Landkreis Anhalt-Bitterfeld ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet. In Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften (§§ 114, 136 bis 142 KVG LSA) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 02. Mai 2019 folgende Rechnungsprüfungsordnung für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld (RPO) beschlossen:

### **I. Allgemeines**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die RPO bestimmt den Rahmen und die Grundsätze für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes. Die RPO gilt für den gesamten organisatorischen Wirkungsbereich des Landkreises. Er umfasst die Landkreisverwaltung, deren Einrichtungen und Eigenbetriebe.
- (2) Die RPO ist bei der Prüfung kreisangehöriger Kommunen und Zweckverbänden sowie den Anstalten des öffentlichen Rechts entsprechend zu berücksichtigen.

### **II. Prüfung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld**

#### **§ 2 Stellung, Ausstattung und Leitung**

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der Erfüllung der ihm zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und in der sachlichen Beurteilung der Prüfungsvorgänge nur dem Gesetz unterworfen. Es ist nicht an Weisungen hinsichtlich des Umfangs, der Art und Weise bzw. des Ergebnisses seiner Prüfungen gebunden und bestimmt selbst den Rahmen und die Grundsätze der Rechnungsprüfung. Es untersteht im Übrigen dem Landrat unmittelbar.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt ist mit fachlich und persönlich geeignetem Personal sowie den erforderlichen Arbeitsmitteln auszustatten, damit es seine Prüfungstätigkeit im gesetzlich vorgegebenen bzw. vertretbaren zeitlichen Rahmen erfüllen kann.
- (3) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist für die Organisation der Aufgabenerledigung verantwortlich. Er regelt die Geschäftsabläufe und Dienstpflichten. Auf der Grundlage seiner Anweisungen nehmen die Prüfer die ihnen übertragenen Aufgaben eigenverantwortlich wahr.
- (4) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes berichtet im Rechnungsprüfungsausschuss über wichtige Prüfungsangelegenheiten.

#### **§ 3 Prüfungsaufgaben**

- (1) Die Pflichtaufgaben und Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes ergeben sich für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld aus § 140 Absatz 1 KVG LSA i. V. m. §§ 141 und 142 KVG LSA, für die Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts aus § 140 Absatz 2, 3 und 4 KVG LSA.

- (2) Der Kreistag überträgt dem Rechnungsprüfungsamt zusätzlich die erweiterten Aufgaben gemäß § 140 Absatz 2 Ziffern 1 bis 5 KVG LSA. Der Kreistag kann darüber hinaus dem Rechnungsprüfungsamt durch Beschluss weitere Prüfungsaufgaben erteilen. Bei allen zusätzlich übertragenen Prüfungsaufgaben ist zu berücksichtigen, dass die gesetzlichen Prüfungsaufgaben des Rechnungsprüfungsamtes nicht beeinträchtigt werden und in der Erledigung Vorrang haben.
- (3) Das Recht des Landrates, innerhalb seines Amtsbereiches unter Mitteilung an den Kreistag Aufträge zu Prüfungen zu erteilen, bleibt unberührt. Die Erfüllung der gesetzlichen Prüfungsaufgaben des Rechnungsprüfungsamtes darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Auf die entsprechenden Befugnisse, dass bei allen Beteiligungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld an Unternehmen die §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) Anwendung finden, hat der Landkreis Anhalt-Bitterfeld hinzuwirken und in den Gesellschafterverträgen hierzu Bestimmungen über Prüfbefugnisse des Rechnungsprüfungsamtes aufzunehmen. Das Rechnungsprüfungsamt nimmt bei Unternehmen mit Beteiligung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld die Rechte nach §§ 53 und 54 HGrG wahr, soweit ihm diese eingeräumt wurden.
- (5) Das Rechnungsprüfungsamt kann seine Prüfungshandlungen in pflichtgemäßem Ermessen auf Stichproben beschränken. Wenn dringende dienstliche Gründe es erfordern, ist der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ermächtigt, hinsichtlich Art und Umfang der Prüfung vorübergehend Einschränkungen anzuordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen, soweit dadurch keine gesetzlichen Vorschriften verletzt werden.

#### **§ 4 Befugnisse im Rahmen der Prüfungsaufgaben**

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist berechtigt, im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte, die Vorlage oder die Aushändigung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen sowie den Zugriff auf die elektronisch gespeicherten Datenbestände zu verlangen. Die Mitarbeiter der zu prüfenden Stellen haben die Prüfung durch die Bereitstellung der erforderlichen Unterlagen sowie die Erteilung der notwendigen Auskünfte zu unterstützen.
- (2) Die Prüfungen können anlassbezogen ohne vorherige Anmeldung an Ort und Stelle durchgeführt werden. Das Rechnungsprüfungsamt hat zur Durchführung seiner Prüftätigkeit Zutritt zu allen Diensträumen, Grundstücken und Baustellen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld und ist befugt, die uneingeschränkte Vorlage, Aushändigung und Einsendung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen, das Öffnen von Behältern sowie den Zugriff auf Datenträger, wenn auf diesen zu prüfende Informationen gespeichert sind, zu verlangen. Der Leiter und die Prüfer weisen sich auf Verlangen durch einen Dienstaussweis aus. Soweit es der Prüfungszweck zulässt, informiert das Rechnungsprüfungsamt die Fachämter vorab über die durchzuführende Prüfung.
- (3) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob Gegenstände und Unterlagen sicherzustellen oder Räume zu versiegeln sind. In diesen Fällen ist der Landrat unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbstständig.

- (5) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes nimmt an den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse teil, soweit dies für die Erledigung seiner Aufgaben erforderlich ist. Im Verhinderungsfall kann er sich vertreten lassen.
- (6) Das Rechnungsprüfungsamt kann zur Erfüllung seiner Prüfaufgaben bei Bedarf im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sachkundige Dritte bzw. unabhängige Sachverständige hinzuziehen.

## **§ 5 Unterrichtsrecht**

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist über alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie Verfügungen und Erlasse, die für die Erfüllung und als Grundlage für die Durchführung der Prüfungsaufgaben relevant sein können, zeitnah nach dem Erscheinen oder deren Änderungen in geeigneter Weise aktuell und zeitnah zu informieren. Dies trifft insbesondere für die Bestimmungen des Haushalts-, Kassen und Rechnungswesens zu.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt ist über geplante Änderungen auf dem Gebiet des internen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie über grundsätzliche Änderungen organisatorischer oder technischer Art in der Verwaltungsorganisation des Landkreises Anhalt-Bitterfeld bzw. Änderungen im Bereich technikerunterstützender Informationsverarbeitung so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass es sich vor der Entscheidung oder deren Inkrafttreten fachlich bzw. gutachterlich äußern kann. Soweit hier Arbeitsgruppen gebildet werden, ist dem Rechnungsprüfungsamt Gelegenheit zu geben, sich an ihnen zu beteiligen.
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt ist über die Ankündigung von Prüfungen sowie über die Prüfberichte und Schriftverkehr mit anderen Behörden bzw. übergeordneter oder sonstiger Prüfungseinrichtungen (z.B. Landesrechnungshof, Landesverwaltungsamt, Finanzamt, Sozialversicherungsträger, Wirtschaftsprüfer bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften) unverzüglich zu informieren. Sämtliche Berichte über diese Prüfungen sind ihm zeitnah zuzuleiten.
- (4) Für seine Tätigkeit sind dem Rechnungsprüfungsamt die Durchschriften der Einladungen mit den Beratungsunterlagen sowie die Niederschriften der Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse zuzuleiten bzw. zugänglich zu machen. Von den Beschluss- und Informationsvorlagen ist dem Rechnungsprüfungsamt jeweils nach deren Fertigstellung eine Ausfertigung zuzuleiten.
- (5) Über Anzeigen, Hinweise (auch anonym), Verdacht auf Korruption und Anzeigen an Strafverfolgungsbehörden wegen Korruptionsverdacht, insbesondere gegen Beschäftigte des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, ist das Rechnungsprüfungsamt unmittelbar zu unterrichten.
- (6) Das Rechnungsprüfungsamt ist unverzüglich über alle Unregelmäßigkeiten im Haushalts- und Kassenwesen, die festgestellt oder vermutet werden, unter Darlegung des Sachverhaltes, in Kenntnis zu setzen. Das Gleiche gilt für alle Verluste an Landkreisvermögen durch Diebstahl, Beraubung usw. sowie für Kassenfehlbeträge bei der Kreiskasse, den Einrichtungen und den Sonderkassen. Eine Informationspflicht besteht ebenso bei schwerwiegenden Störungen, die beim Einsatz zentraler oder dezentraler Systeme oder Verfahren der technikerunterstützten Datenverarbeitung auftreten.
- (7) Zur Prüfung von Vergaben sind dem Rechnungsprüfungsamt die Unterlagen so rechtzeitig zuzuleiten, dass es sich vor der Zuschlags- bzw. Auftragserteilung äußern kann. Die Dienstanweisung zur Vergabe von Bau- Liefer- und Dienstleistungen (DA 30-1)

– Vergabedienstsanweisung – ist zu beachten, wobei einzelne Verfahrensregelungen dazu im Einvernehmen mit dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes zu treffen sind.

- (8) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Namen, Amts- und Dienstbezeichnungen der verfügungs-, anweisungs- und zeichnungsberechtigten Beschäftigten mitzuteilen.
- (9) Alle Berichte über die Jahresabschlüsse bzw. die Wirtschaftsführung der Unternehmen, an denen der Landkreis Anhalt-Bitterfeld beteiligt ist, sind dem Rechnungsprüfungsamt vom Rechtsamt – Beteiligungsmanagement so rechtzeitig vorzulegen, dass die Ergebnisse in den Schlussbericht des Folgejahres über die Prüfung des Jahresabschlusses des Landkreises Anhalt-Bitterfeld einfließen können.
- (10) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle an die Kommunen gerichteten Schreiben, die das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen betreffen, zuzuleiten.

## **§ 6 Prüfungsablauf und Prüfungsverfahren**

- (1) Die jeweils verantwortlichen Vorgesetzten bzw. die Verantwortlichen (Geschäftsführer, Vorstand, Leiter der Eigenbetriebe usw.) werden bei allen Prüfungen, mit Ausnahme der unvermutet durchzuführenden Prüfungen, vor Beginn der Prüfung über die Prüfungsinhalte und -abläufe sowie über das Prüfergebnis informiert.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt hält die Prüfergebnisse in Prüfberichten bzw. –vermerken fest. Es stellt darin Bemerkungen und Beanstandungen zusammen und gibt Hinweise und Empfehlungen. Der Prüfbericht bzw. –vermerk gibt Auskunft über
  1. den Prüfungsgrund und -gegenstand,
  2. den Prüfungszeitraum und Prüfer,
  3. die geprüften Unterlagen und
  4. das Prüfungsergebnis.

Nach der Übergabe der Entwürfe der Prüfberichte oder –vermerke haben sich die Verantwortlichen hierzu nach Aufforderung fristgemäß in einer schriftlichen Stellungnahme zu äußern. Auf der Grundlage der dann ausgefertigten Berichts- oder Vermerkentwürfe findet mit den Verantwortlichen der jeweils geprüften Organisationseinheit bzw. der sonstigen geprüften Stellen eine Abschlussbesprechung statt, deren Ergebnis in die Endfassung der Prüfberichte bzw. –vermerke einfließen kann. Gründe für Einwendungen gegen wesentliche Prüffeststellungen, denen seitens des Rechnungsprüfungsamtes nicht gefolgt werden kann, sind zu dokumentieren.

- (3) Das Rechnungsprüfungsamt legt dem Landrat die den Landkreis Anhalt-Bitterfeld betreffenden Prüfberichte und –vermerke, insbesondere mit wichtigen Feststellungen, sowie sonstige Vermerke mit Informationen oder Feststellungen mit erheblicher finanzieller oder organisatorischer Bedeutung, vor.
- (4) Werden bei der Durchführung der Prüfung Veruntreuungen, Unterschlagungen oder wesentliche Unkorrektheiten und Unregelmäßigkeiten festgestellt, so ist der Landrat unverzüglich zu unterrichten. Dem Kreistag bzw. dem Rechnungsprüfungsausschuss ist in der nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.
- (5) Soweit Prüfungen im Auftrag des Kreistages durchgeführt wurden, werden die Berichte über alle Prüfungen dem Landrat, dem Rechnungsprüfungsausschuss, dem Kreis- und Finanzausschuss und dem Kreistag zugeleitet.

## **§ 7 Prüfung des Jahresabschlusses, Rechnungsprüfungsausschuss und Prüfungsbericht**

- (1) Der Landrat leitet den von ihm festgestellten Jahresabschluss dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung zu. Das Rechnungsprüfungsamt informiert den Landrat vor Beginn der Prüfung über die Prüfung sowie deren Inhalt und Ablauf.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt prüft den jeweiligen Jahresabschluss und stellt die Prüfungsergebnisse in einem Prüfbericht dar. § 6 Absatz 2 gilt sinngemäß. Der Prüfbericht hat einen Bestätigungsvermerk bzw. einen Vermerk über die etwaige Versagung zu enthalten. Auf der Grundlage der Abschlussbesprechung fertigt das Rechnungsprüfungsamt den endgültigen Prüfbericht.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss bereitet den Beschluss des Kreistages über die Prüfung und Bestätigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Landrates vor. Hierzu legt der Landrat dem Rechnungsprüfungsausschuss den Jahresabschluss, den abschließenden Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes und seine Stellungnahme zu diesem Schlussbericht als Beratungsgrundlage vor. Im Ergebnis seiner Vorberatungen legt der Rechnungsprüfungsausschuss dem Kreistag über den Kreis- und Finanzausschuss eine Beschlussempfehlung zur Bestätigung des Jahresabschlusses und zur Entlastung des Landrates vor.

### **III. Örtliche und überörtliche Prüfung**

#### **§ 8 Örtliche Prüfung der Kommunen und Zweckverbände**

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt führt gemäß § 136 ff. KVG LSA die örtliche Prüfung der kreisangehörigen Kommunen, in denen ein Rechnungsprüfungsamt nicht eingerichtet ist und die sich nicht eines anderen Rechnungsprüfungsamtes bedienen, und Zweckverbänden, soweit das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Anhalt Bitterfeld in der Verbandssatzung bestimmt ist, sowie der Anstalten des öffentlichen Rechts durch. Dabei werden die wesentlichen Aufgaben nach §§ 114 Absatz 4 und 5, 140 Absatz 1 KVG LSA vom Rechnungsprüfungsamt übernommen.
- (2) Die örtliche Prüfung ist gemäß § 138 KVG LSA kostenpflichtig und ist von den Kommunen, den Zweckverbänden und den Anstalten des öffentlichen Rechts zu tragen.
- (3) Die Gemeinderäte, die Stadträte und die Verbandsversammlungen können gemäß § 140 Absatz 2 KVG LSA dem Rechnungsprüfungsamt durch entsprechende Vereinbarung weitere Aufgaben übertragen. Über die Annahme und Übernahme der erweiterten Aufgabenübertragung entscheidet der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes nach pflichtgemäßem Ermessen. § 3 Absatz 2 und 3 dieser RPO gelten bei der Aufgabenwahrnehmung nach § 140 Absatz 1 bzw. § 140 Absatz 2 KVG LSA unmittelbar.
- (4) Verwendungsnachweise für Zuwendungen werden nach Erteilung eines Prüfauftrages auf Kosten des Zuwendungsempfängers geprüft.

#### **§ 9 Überörtliche Prüfung**

Die überörtliche Prüfung von kreisangehörigen Kommunen bis 25.000 Einwohner obliegt dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld gemäß § 137 KVG LSA. Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der sachlichen Beurteilung der Prüfungsvorgänge unabhängig und insoweit nicht an Weisungen gebunden.

## **IV. Kostenerstattung**

### **§ 10 Kostenansatz**

- (1) Für die örtliche Prüfung, einschließlich Berichterstattung, des Rechnungsprüfungsamtes in den Kommunen, Zweckverbänden und Anstalten des öffentlichen Rechts des Landkreises Anhalt-Bitterfeld gemäß § 136 KVG LSA werden Kosten auf der Grundlage der durchschnittlichen Arbeitsplatzkosten im Rechnungsprüfungsamt von 31,00 EUR je angefangener halben Stunde/Prüfer erhoben.
- (2) Die Kosten nach Absatz 1 gelten auch für die Prüfung von Verwendungsnachweisen und Vergaben sowie sonstige Prüfungen und die Ausfertigung von Feststellungsvermerken nach Jahresabschlussprüfungen durch Wirtschaftsprüfer.
- (3) Mit den Kosten sind grundsätzlich alle Ausgaben einschließlich Reisekosten abgegolten. Außergewöhnliche, über das normale Maß hinausgehende Sachkosten, die aus Anlass der Prüfung entstanden, werden zusätzlich erhoben und sind auf Nachweis zu erstatten.

### **§ 11 Kostenschuld**

- (1) Kostenschuldner ist, wer die Durchführung der Prüfung veranlasst.
- (2) Die Kostenschuld entsteht mit der Beendigung der Prüfung und wird mit Ablauf der Zahlungsfrist der Kostenrechnung fällig, sofern nicht der Landkreis Anhalt-Bitterfeld einen anderen Zeitpunkt bestimmt. Das gilt auch, wenn die Prüfung ohne abschließenden Prüfbericht abgebrochen werden muss.

### **§ 12 Geltendmachung der Kosten**

Der öffentlich-rechtliche Kostenerstattungsanspruch wird mit einer Kostenrechnung gegenüber dem Kostenschuldner geltend gemacht. Die Durchsetzung der Kosten erfolgt im Wege der Leistungsklage.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 13 Sprachliche Gleichstellung**

Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Die RPO tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld (RPO) vom 20. Dezember 2007 außer Kraft.

Köthen (Anhalt), den 03.05.2019

gez. U. Schulze  
Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

(Siegel)

	Beschlussfassung im Kreistag	Unterzeichnung durch Landrat	Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld		Inkrafttreten
	02.Mai 2019	03.Mai 2019	24.Mai 2019	10/19 Seite 24	25.Mai 2019

Hinweis:

*Bei dem hier abgedruckten Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um ein Lese- und Arbeitsmaterial. Änderungen / Ergänzungen werden eingepflegt. Rechtsverbindlich ist das jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld veröffentlichte Kreisrecht.*

	Beschlussfassung im Kreistag	Unterzeichnung durch Landrat	Öffentliche Bekanntmachung Bereitstellungstag unter <a href="https://www.anhalt-bitterfeld.de/de/satzungen.html">https://www.anhalt-bitterfeld.de/de/satzungen.html</a>	Inkrafttreten
1. Änd.	17.Juni 2021	17.Juni 2021	29.März 2022	30.März 2022
2. Änd.	02.Juni 2022	02.Juni 2022	15.Juni 2022	16.Juni 2022

Hinweis:

*Bei dem hier abgedruckten Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um ein Lese- und Arbeitsmaterial. Änderungen / Ergänzungen werden eingepflegt. Rechtsverbindlich ist nur das jeweils auf der Internetseite des Landkreises Anhalt-Bitterfeld unter <https://www.anhalt-bitterfeld.de/de/satzungen.html> veröffentlichte Kreisrecht.*